

+ 33

Bruno Lüscher
FDP.Die Liberalen
Leimackerstrasse 14
8355 Aadorf

Vico Zahnd
SVP
Oberdorfweg 6
9508 Weingarten

EINGANG GR 26. Jan. 2022		
GRG Nr.	2017026	271

Gina Rüetschi
GP
Broteggstrasse 11
8500 Frauenfeld

Ueli Fisch
glp
Oberhaldenstrasse 4a
8561 Ottoberg

Motion

«Abschaffung des Obligatoriums der Kirchensteuerpflicht für juristische Personen»

Der Regierungsrat wird **beauftragt**, die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass bezüglich der Entrichtung von Kirchensteuern die juristischen Personen den natürlichen und natürlich selbständigen Personen gleichgestellt sind.

Begründung

Im Gegensatz zu den Kantonen Basel-Stadt, Schaffhausen, Appenzell Ausseroden, Aargau, Waadt, Wallis und Genf sind die juristischen Personen im Thurgau, gemäss §224 StG, ohne Ausnahme verpflichtet, sowohl den evangelischen als auch den katholischen Kirchgemeinden Steuern zu entrichten. In den Kantonen Tessin und Neuenburg ist diese Verpflichtung fakultativ. Hingegen haben natürliche und natürlich selbständige Personen die Möglichkeit aus der Landeskirche auszutreten und werden damit von der Entrichtung von Kirchensteuern befreit.

In den Erläuterungen zu den Kirchensteuern im Speziellen ist nach zu lesen:

«Die durch § 222 StG den Kirchgemeinden erteilte Ermächtigung zur Erhebung von Kirchensteuern findet ihre Schranke im Grundsatz, wonach niemand verpflichtet werden darf, Kultussteuern für eine Religionsgemeinschaft zu bezahlen, der er nicht angehört. Diese Beschränkung von Kultussteuern ergibt sich in der neuen Bundesverfassung aus Artikel 15 Abs. 4, aus dem Verbot des Zwangs, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören. Personen, die der betreffenden Religionsgemeinschaft nicht angehören, dürfen daher nicht gegen ihren Willen zur Bezahlung von Kirchensteuern verpflichtet werden.»

Eine Aktiengesellschaft, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine Genossenschaft wird gemäss Steuergesetz ebenso wie natürliche und natürlich selbständige als Person bezeichnet. Es gibt daher keinen plausiblen Grund, warum ein Gewerbetreibender, der als juristische Person organisiert ist, betreffend Kirchensteuern anders behandelt wird wie der gleiche Gewerbetreibender, der als natürlich selbständige Person seinem Gewerbe nachgeht. Diese Ungleichbehandlung ist zwingend zu eliminieren und bezüglich Entrichtung der Kirchensteuern die Gleichstellung aller Steuerpflichtigen zu schaffen. Dass dies möglich ist, haben die eingangs erwähnten neun Kantone bewiesen. Gemäss Bundesgerichtentscheid vom 13. Juni 2000 -BGE 126 I 122 S.132- ist es den Kantonen nicht verwehrt ihre bestehenden Regelungen zu revidieren.

Aus diesen Gründen wird der Regierungsrat beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, dass das Obligatorium für die Entrichtung der Kirchensteuer für juristische Personen denjenigen für natürliche und natürlich selbständige angepasst wird.

Aadorf, 26. Januar 2022



Bruno Lüscher



Vico Zahnd

Gina Rüetschi



Ueli Fisch



Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner der Motion von Vorname/Name
„Titel“

Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift	Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift
1 MALED, GABRIEL		26 Birkhart Sandra	
2 PHILIP MULLER Martins		27 Weissenmann Simon	
3 Hasel Cornelia		28 Didi Feuerle	
4 Pretali, Zsolt		29 Bétrissey Karin	
5 Kaufmann Birkle Anastasia		30 Hauser Cornelia	
6 Widmer Sarah		31 Prangier Peter	
7 Gschwend Viktor		32 Vogel Simon	
8 Walther René		33 Vonlanthen Isabelle	
9 Schäfer Jorim		34	
10 Egg Marco		35	
11 Leuthold Stefan		36	
12 Zahnd Eösi		37	
13 Scherer Egon		38	
14 Ammann Reto		39	
15 Arnold Josef		40	
16 Indergand Aline		41	
17 Kuhn Petra		42	
18 Melanie Zellweger		43	
19 Jürgen Häberli		44	
20 Thalman Thomas		45	
21 Eveline Bachmann		46	
22 Brunner Max		47	
23 A Hweg Isabelle		48	
24 Nägeli Willy		49	
25 Koch Paul		50	

